ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
- Herrn Martin Engels –
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

RB3
Ref. V B2
i.d.A. l.Z.
30.III

Vorab per Fax: 030 / 18 580 - 9525

Berlin, 27. März 2017
29. Adar 5777
B/Re 100 32546 01
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

AZ: V B 2 – 6100/61 – 54 66/2017
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Seitz,

in obiger Sache danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen zu dem übersandten Referentenentwurf folgendes mit.

Der Zentralrat der Juden in Deutschland begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der immer wichtiger werdenden Frage des Rechts- und Opferschutzes in sozialen Netzwerken.
Damit werden erstmalig Anbieter sozialer Netzwerke entsprechend der ihnen obliegenden moralischen und gesellschaftlichen Verantwortung nun auch rechtlich verpflichtet.

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht, dass die Verpflichtung zur Löschung rechtswidriger Inhalte innerhalb von 24 Stunden (offensichtlich rechtswidrige Inhalte § 3 Abs.2 Ziffer 2. NetzDG) bzw. 7 Tagen (rechtswidrige Inhalte § 3 Abs.2 Ziffer 3. NetzDG) vollumfassend für alle Anbieter, nicht nur für Anbieter mit mehr als zwei Millionen Nutzern (§ 1 Abs.2 NetzDG) gelten würde.

Das Maß der Verantwortung der Anbieter für die Inhalte auf deren Plattform kann und darf sich nicht an deren Größe orientieren.

Leo-Baeck-Haus
Postfach 04 02 07, 10061 Berlin
Tucholskystraße 9 10117 Berlin Tel: 030 – 28 44 56 0 Fax: 030 – 28 44 56 13
E-Mail:info@zentralratdjuden.de Internet: www.zentralratdjuden.de

Doppel zu 6100/61 - 54 87/2017

Zum Ausgleich könnte für kleinere Anbieter zur Berücksichtigung der geringeren administrativen Ressourcen und Möglichkeiten die Berichtspflicht entsprechend angepasst werden.

Zusätzlich wäre es nach unserer Auffassung wichtig, dass eine Pflicht zur Identifizierung der Nutzer bei Anmeldung beim Anbieter gesetzlich verpflichtend mit Sanktionierung bei Unterlassung geregelt würde (siehe § 4 NetzDG).

Nur so kann verhindert werden, dass zum einen die Einstellung von rechtswidrigen Inhalten auf sozialen Netzwerken ohne Konsequenzen für den Nutzer bleibt, zum anderen aber auch, dass Nutzer unter einem anderen Pseudonym erneut rechtswidrige Inhalte einstellen.

Neben der Inanspruchnahme von Anbietern von Plattformen für dort eingestellte Aussagen muss auch sichergestellt werden, dass Nutzer, die rechtswidrige Inhalte einstellen, dafür zur Verantwortung gezogen und strafrechtlich belangt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

RA Daniel Botmann
Geschäftsführer